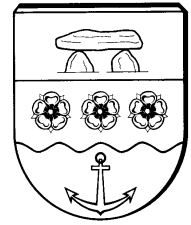


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.08.2022

Nr. 32

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
320 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	319	327 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower); 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31“ – Teil XI“ – Teilaufhebung; hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	322
321 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	319	328 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen	322
322 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	319	329 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	323
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
323 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung 2023)	320	330 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	324
324 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung 2023)	320	331 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 – 18 „Nahversorgungsmarkt an der Rütenbrocker Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock	324
325 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen	320	332 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung 2023)	325
326 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB; 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 II BauGB	321	333 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung 2023)	325
		334 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lähden	326

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
335	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung 2023)	330		C. Sonstige Bekanntmachungen	
336	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubörger (Hebesatzsatzung 2023)	330	346	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperst, Landkreis Emsland; Ladung	335
337	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung 2023)	330			
338	Bekanntmachung; 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg	331			
339	Bekanntmachung; 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen	331			
340	Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2020	332			
341	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2022	332			
342	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2022	333			
343	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung 2023)	334			
344	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wipplingen (Hebesatzsatzung 2023)	334			
345	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wipplingen	334			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

320 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 02.05.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Emsbüren in den Ortsteilen Listrup und Elbergen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.03.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 18/2020, S. 161), mit den in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 und in den Detailkarten 1 : 2.500 gekennzeichneten Flächen neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 02.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

4 Anlagen zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

– Siehe Karten auf den Seiten 337 bis 340

321 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 05.07.2022 wurde der Firma Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,5 MW auf den Grundstücken Flur 17, Flurstücke 9, 16 und 23 sowie Flur 28, Flurstücke 6, 12 und 25 der Gemarkung Lünne erteilt. Damit verbunden ist der Rückbau von 11 genehmigten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.08.2022 bis zum 29.08.2022 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 1521 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 02.08.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

322 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 28.07.2022 wurde der Firma Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von jeweils 5,5 MW auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 191, 194 und 66/2 der Gemarkung Listrup als Ersatz für sieben Anlagen des Typs Enercon E-66/18.70 im Windpark Listrup erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.08.2022 bis zum 29.08.2022 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 1568 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 02.08.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

323 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dersum wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Dersum, 22.02.2022

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

324 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dörpen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Dörpen, 01.04.2022

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

325 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2012, beschlossen:

Artikel 1:

§ 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dörpen, 21.06.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

**326 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142
„Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
– ohne Durchführung einer Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB); hier: 1. Bekannt-
machung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 I BauGB; 2. Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 II
BauGB**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 08.03.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 gefasst. Die Änderung ist zur Realisierung des Siegerentwurfes aus einem Investorenwettbewerb für ein Mehrfamilienhaus erforderlich.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 II BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Entwurf des o. a. Bauleitplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung sowie die schalltechnische Beurteilung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

23.08.2022 bis zum 23.09.2022 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratestraße 5, Zi. 121, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 13 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

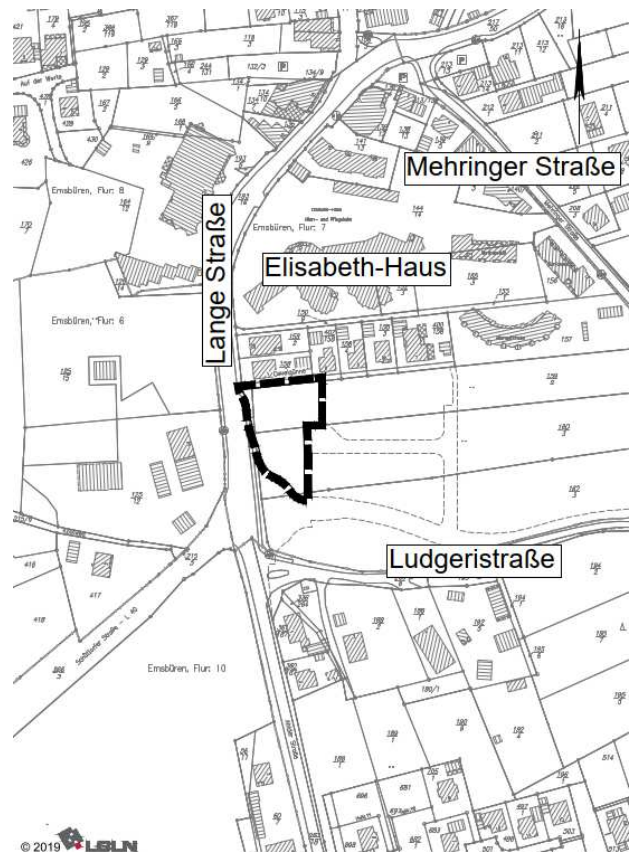
Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Emsbüren, 02.08.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



327 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower); 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31“ – Teil XI“ – Teilaufhebung; hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 29.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower) sowie für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XI“ – Teilaufhebung, gefasst. Die Geltungsbereiche sind in der beigefügten Karte dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 130 sollen die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewächshauses der Firma Emsflower geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Donnerstag, dem 01. September 2022, um 19 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren.

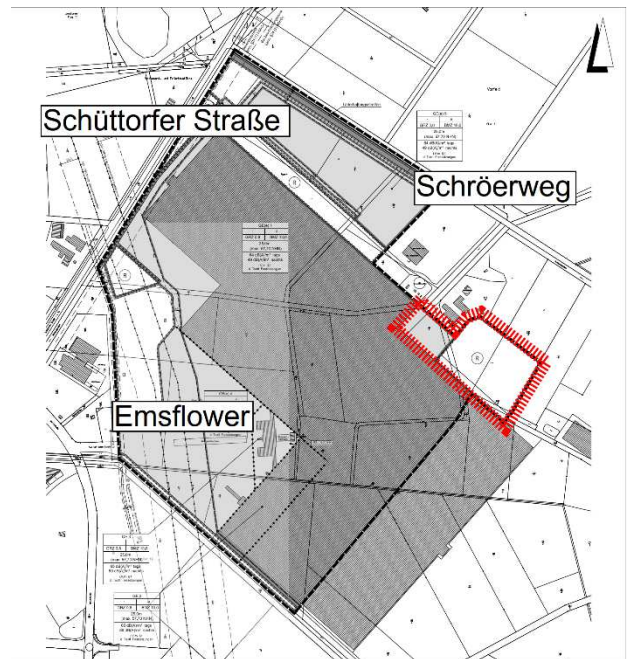
Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 03.08.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



328 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung ist folgende ausgebaute Straße durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emsbüren vom 14.07.2022 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Kolpinggasse
(Gemarkung Emsbüren, Flur 7, Flurstück 445/1)

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Straße gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Emsbüren.

Die Widmung der v. g. Gemeindestraße wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

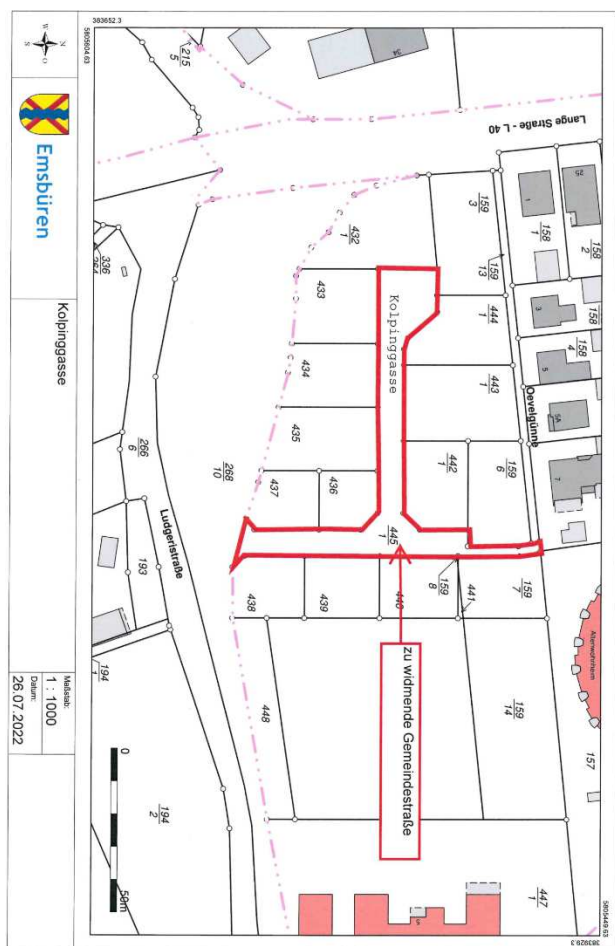
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren zu richten.

Emsbüren, 04.08.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



329 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Bau- gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Sitzung beschlossen.

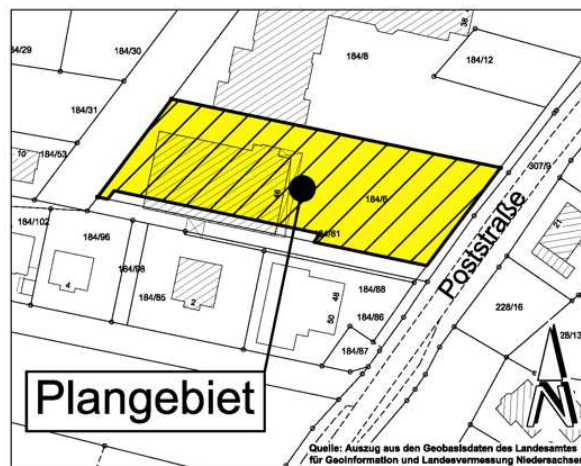
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ nebst Begründung rechtskräftig.

Der Planungsanlass für die 1. Änderung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Antrag eines Discounters auf Neuerrichtung eines vergrößerten Marktgebäudes mit zeitgemäßer Architektur. Ziel der Planung ist es, eine bauliche Entwicklung mit zeitgemäßer Architektur zuzulassen und zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ befindet sich im zentralen Bereich der bebauten Ortslage von Esterwegen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

- Übersichtsplan - Umsmaßstäblich



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ einschl. der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Poststr. 13, Zimmer 109, 1. OG, in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.
Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel-Nr.: 05955/200-0 wäre wünschenswert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Teil I „Sondergebiet an der Poststraße“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/ Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 08.08.2022

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

330 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

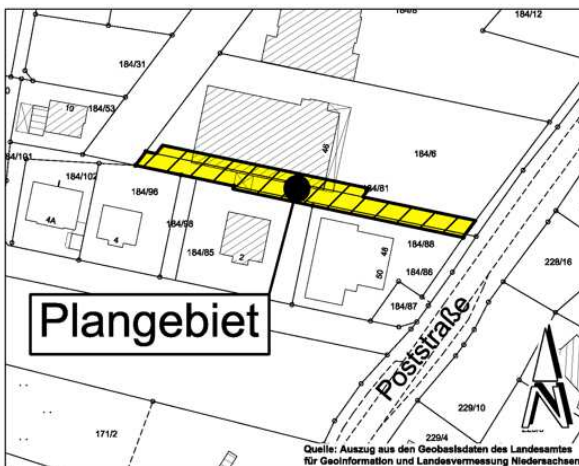
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ nebst Begründung rechtskräftig.

Der Planungsanlass für die 1. Änderung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Antrag eines Discounters auf Neuerrichtung eines vergrößerten Marktgebäudes mit zeitgemäßer Architektur. Ziel der Planung ist es, eine bauliche Entwicklung mit zeitgemäßer Architektur zuzulassen und zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ befindet sich im zentralen Bereich der bebauten Ortslage von Esterwegen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

- Übersichtsplan -
Umaßstäblich



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ einschl. der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Poststr. 13, Zimmer 109, 1. OG, in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel-Nr.: 05955/200-0 wäre wünschenswert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Einkaufszentrum“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 08.08.2022

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

331 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 11 – 18 „Nahversorgungsmarkt an der Rütenbrocker Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ort- schaft Rütenbrock

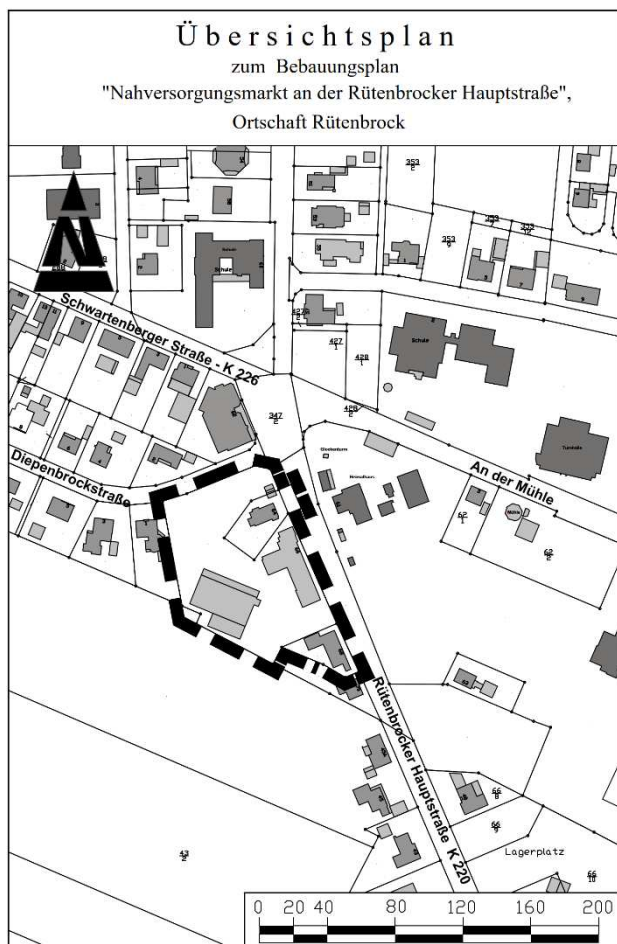
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.07.2022 den vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr. 11 – 18 „Nahversorgungsmarkt an der Rütenbrocker Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2022 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan nebst Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan nebst Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 29.07.2022

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

332 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Heede wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heede, 06.04.2022

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

333 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kluse wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kluse, 16.03.2022

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

334 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lähden

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Lähden am 28.06.2022 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Lähden entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite Beitragsfähig.

- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen
Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 15. der Fremdfinanzierung,
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5
Art der Ermittlung
des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne selbstständige Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6
Anteil der Gemeinde
am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7
Verteilung
des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 3 und 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei die Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c).

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor vervielfacht mit

1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 (Artzuschlag) anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,

4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung
von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn, Geh- und Radweg ohne Abgrenzung untereinander) wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen.
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben.
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind.
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12
Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14
Vorausleistungen

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15
Ablösung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erschließungsbeitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.08.1993 außer Kraft.

Lähden, 04.08.2022

GEMEINDE LÄHDEN

Rudolf Völker
Bürgermeister

Martina Schümers
Gemeindedirektorin

335 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Lehe in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lehe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lehe, 21.02.2022

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

336 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubürger (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Neubürger in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neubürger wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neubürger, 28.02.2022

GEMEINDE NEUBÜRGER

Müller
Bürgermeister

Langen
Gemeindedirektor

337 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neulehe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neulehe, 30.03.2022

GEMEINDE NEULEHE

Thomann
Bürgermeisterin

338 Bekanntmachung; 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg

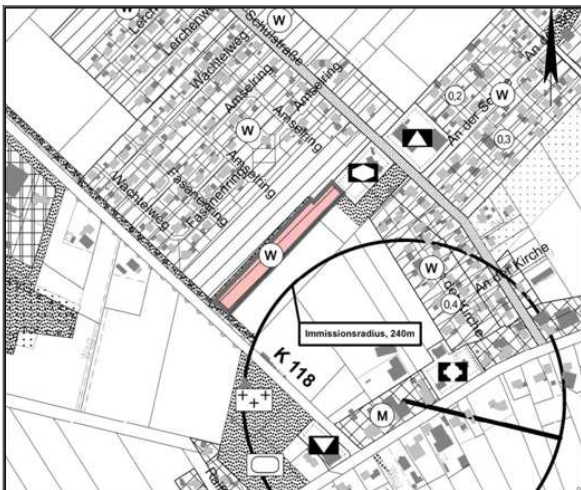
Der Bebauungsplan Nr. 18 „Drosselweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Breddenberg am 27.08.2020 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 15.09.2020 in Kraft getreten.

Dieser Bauleitplan wurde gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13b i. V. m. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg wurde vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 30.06.2022 zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

- Übersichtsplan -



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in 26897 Esterwegen, Poststraße 13, Zimmer 109, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskünfte verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Berichtigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 27.07.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

339 Bekanntmachung; 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen

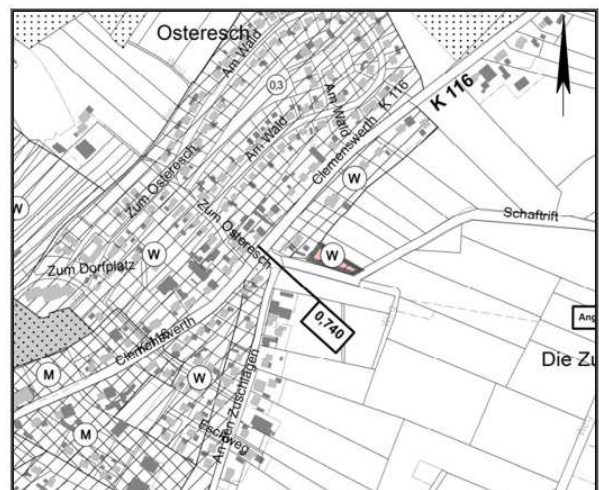
Der Bebauungsplan Nr. 18/II „Clemenswerth, 1. Änderung/Erweiterung“ einschl. örtlicher Bauvorschriften nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Esterwegen am 26.10.2021 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 31.01.2022 in Kraft getreten.

Dieser Änderungsplan wurde gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach Inkrafttreten der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13b i. V. m. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen wurde vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 30.06.2022 zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

- Übersichtsplan -



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in 26897 Esterwegen, Poststraße 13, Zimmer 109, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskünfte verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Berichtigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 27.07.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

340 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat am 08.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die gebuchten Aufwendungen sind tatsächlich entstanden.

Die Aufwendungen wurden ordnungsgemäß gebucht und belegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB aus der Buchführung hergeleitet.

Der Bestand der ausgewiesenen liquiden Mittel war korrekt und stimmt mit dem buchmäßigen Ergebnis überein.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, eingesehen werden.

Sögel, 28.07.2022

GEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Gemeindedirektor

341 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte gemäß § 182, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes am 31.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.502.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.601.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.452.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.530.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	220.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	281.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.954.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.132.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 281.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 242.150 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2.	Gewerbesteuer	351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 31.05.2022

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.07.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.08.2022 bis zum 24.08.2022 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 02.08.2022

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

342 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 19.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	865.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	855.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	60.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	813.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	583.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	774.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.496.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.529.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 280.200 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	349 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 19.05.2022

GEMEINDE STAVERN

Rode
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 12.07.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.08.2022 bis zum 24.08.2022 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 02.08.2022

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

343 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Walchum wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Walchum, 22.03.2022

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

344 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wippingen (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wippingen in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wippingen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023 ff.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wippingen, 17.03.2022

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempen
Bürgermeister

345 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wippingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wippingen in seiner Sitzung am 07.01.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 27.02.2013 erlassen:

Artikel 1:

§ 2 Abs. 1 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie jährlich maximal sechs Ratsbesprechungen des gesamten Rates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld um 10,00 €.

Artikel 2:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister(in) 750,-€
Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister(in) 75,-€

Artikel 3:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Wipplingen, 17.03.2022

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempfen
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

346 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland; Ladung

Flurbereinigung Heseperwist
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachungen

Ladung

A. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Heseperwist sowie der Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen

I. Anordnung

- a) In der vereinfachten Flurbereinigung Heseperwist wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die vorläufige Besitzeinweisung zum 31. August 2022 angeordnet.
- b) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch folgende Überleitungsbestimmung geregelt: Unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung der Flächen wird für die Inbesitznahme folgender Zeitpunkt festgelegt: 31. August 2022, sofern nicht in Verhandlungsniederschriften ein anderer Tag für den Nutzungsübergang festgelegt ist.
- c) Mit dem unter Punkt b) aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der betroffenen neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 FlurbG).
- d) Die neuen Grundstücke sind den Beteiligten bekannt. Zur besseren Information erhalten die Beteiligten die unter B) genannten Auszüge.

II. Gründe

Gemäß § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

In der Flurbereinigung Heseperwist sind diese Bedingungen erfüllt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung somit vorliegen (§§ 65 ff. FlurbG). Daher ist es mithin geboten, die vorläufige Besitzeinweisung anzuordnen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

B. Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In dem Flurbereinigungsverfahren Heseperwist, Landkreis Emsland, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

Mittwoch, 31. August 2022, um 14:00 Uhr,
im Heimathaus Twist, Flensbergstr. 11, 49767 Twist.

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG erhält jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten und die dabei erforderlich werdenden Geldausgleiche nachweist. Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigelegt.

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten keine Anwesenheitspflicht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 31. August 2022 um 14:00 Uhr vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck kann beim Amt für regionale Landesentwicklung angefordert werden.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 31. August 2022 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge finden vorweg zwei Auskunftstermine am

Mittwoch, dem 24. August 2022 und
Montag, dem 29. August 2022

jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Heimathaus Twist,
Flensbergstr. 11, 49767 Twist,

statt.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Diese Ladung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse unter dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Meppen, 01.08.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

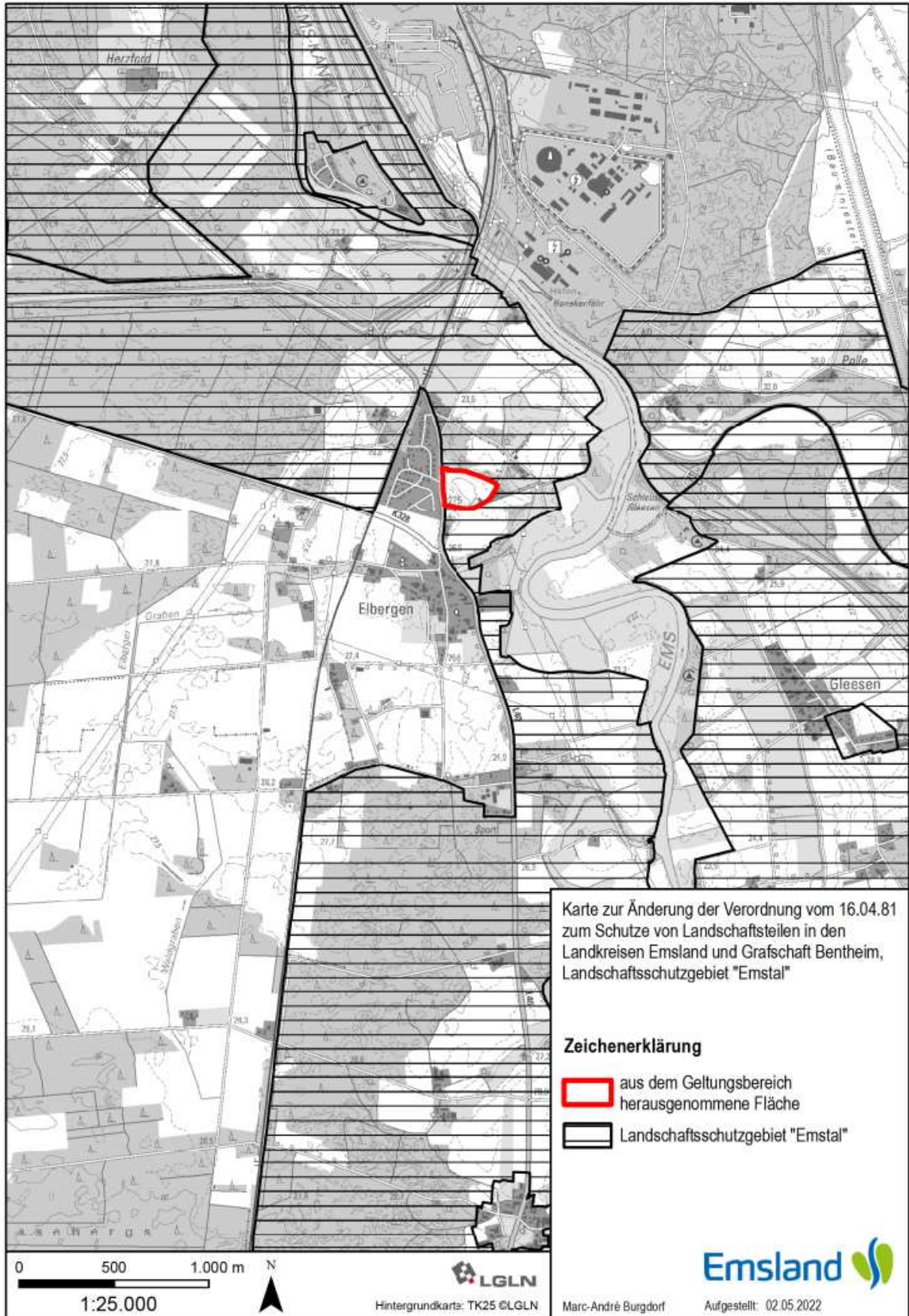
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

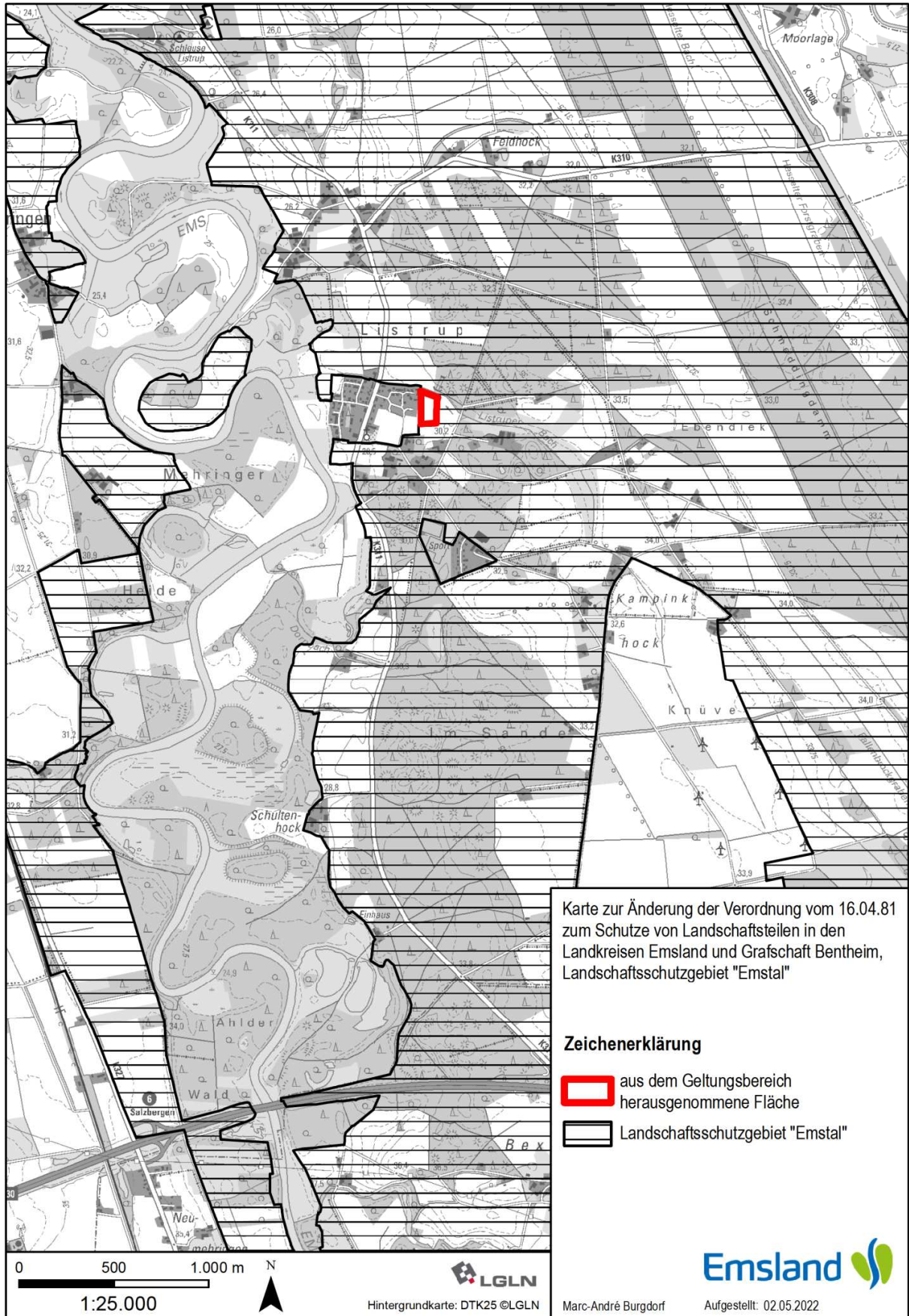
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

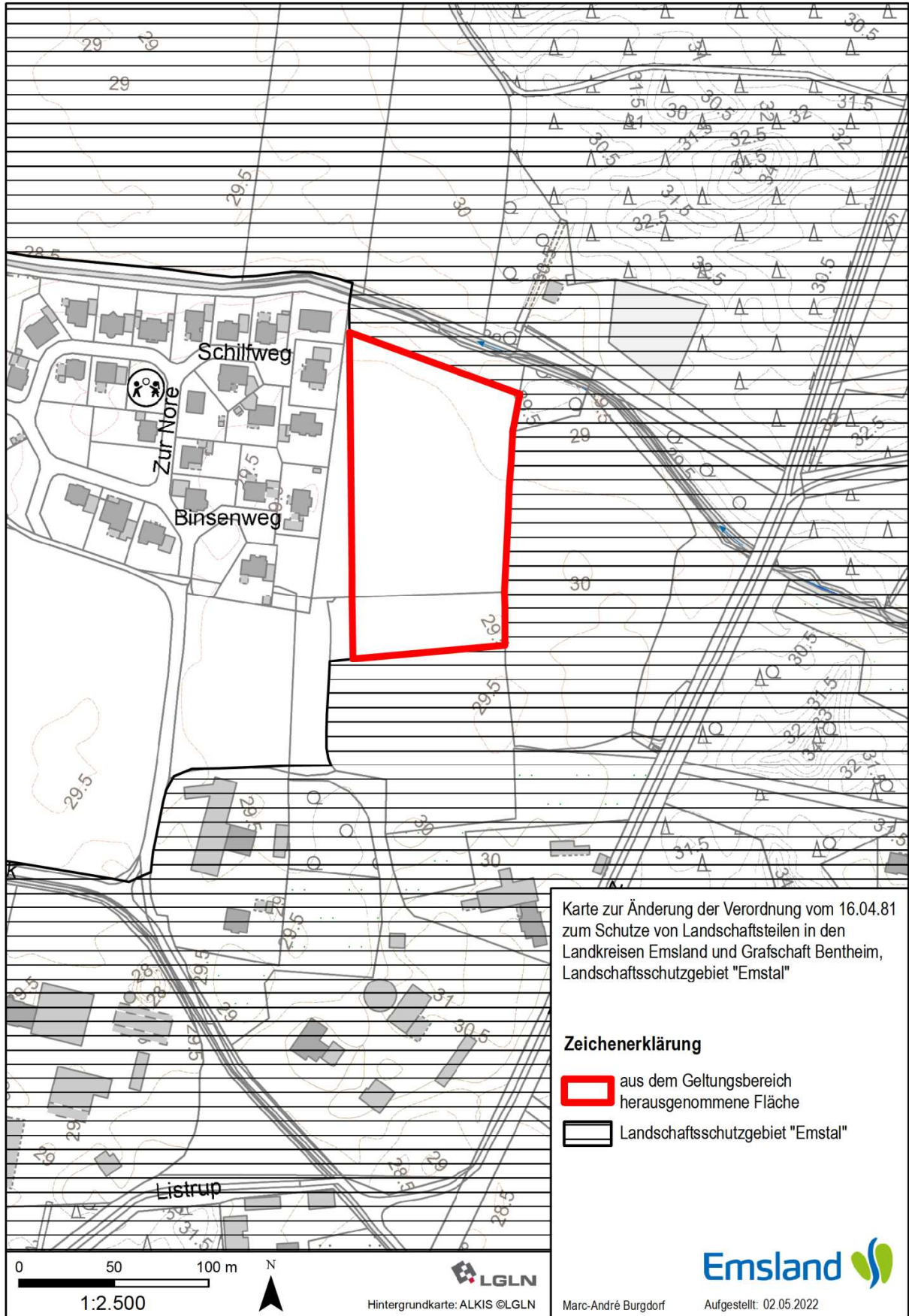
Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Amtsblatt des LK EL Nr. 32/2022 vom 15.08.2022, Lfd.-Nr.: 320, Seite 319)



Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Amtsblatt des LK EL Nr. 32/2022 vom 15.08.2022, Lfd.-Nr.: 320, Seite 319)



Anlage 3 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Amtsblatt des LK EL Nr. 32/2022 vom 15.08.2022, Lfd.-Nr.: 320, Seite 319)



Anlage 4 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" – (Amtsblatt des LK EL Nr. 32/2022 vom 15.08.2022, Lfd.-Nr.: 320, Seite 319)

